

**Entwurf zur Änderung des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.
Überblick über die geplanten Änderungen im Vergleich zum derzeit gültigen Text des FIFG**

Artikel	Geltendes Recht	Neues Recht
Präambel	gestützt auf Artikel 64 Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung ¹ , nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2011 ² ,	gestützt auf Artikel 64 Absätze 1 und 3 sowie 81 der Bundesverfassung ¹ , nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2011 ² ,
Art. 7, Abs. 1 Bst. h FIFG	<p>¹ Der Bund fördert die Forschung und die Innovation nach diesem Gesetz sowie nach Spezialgesetzen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Betrieb der beiden ETH und der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs; b. Beiträge nach dem HFKG; c. Beiträge an die Forschungsförderungsinstitutionen; d. Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung; e. eigene Ressortforschung, einschliesslich der Errichtung und des Betriebs bundeseigener Forschungsanstalten; f. den Betrieb der Innosuisse und anderer Massnahmen der Innovationsförderung; g. internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation. 	<p>¹ Der Bund fördert die Forschung und die Innovation nach diesem Gesetz sowie nach Spezialgesetzen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Betrieb der beiden ETH und der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs; b. Beiträge nach dem HFKG; c. Beiträge an die Forschungsförderungsinstitutionen; d. Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung; e. eigene Ressortforschung, einschliesslich der Errichtung und des Betriebs bundeseigener Forschungsanstalten; f. den Betrieb der Innosuisse und anderer Massnahmen der Innovationsförderung; g. internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation. h. die Erstellung eines Sachplans gemäss dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979³ über die Raumplanung (RPG) für die Projekte der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

¹ SR 101

² BBl 2011 8827

³ SR 700

Art. 31a FIG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIG.	<p>¹ Pläne betreffend die Errichtung oder Anpassung von Bauten und Anlagen des CERN, die eine räumliche Entwicklung mit sich bringen oder von strategischer Bedeutung sind, müssen vom WBF (Plangenehmigungsbehörde) genehmigt werden. Diese Kompetenz kann an das SBFI delegiert werden.</p> <p>² Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.</p> <p>³ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht wird berücksichtigt, sofern es die Bauten und Anlagen des CERN nicht unverhältnismässig einschränkt.</p> <p>⁴ Die Plangenehmigung für Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem RPG⁴ voraus.</p> <p>⁵ Die in Absatz 1 erwähnten Bauten und Anlagen müssen die anerkannten Regeln der Technik einhalten und den Anforderungen der spezifischen Rechtsvorschriften, namentlich im Bereich Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz, entsprechen.</p>
Art. 31b FIG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIG.	<p>¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem VwVG⁵, soweit das vorliegende Gesetz nicht davon abweicht.</p> <p>² Für Bauten und Anlagen nach Artikel 31a Absatz 1 kann die Plangenehmigungsbehörde das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁶ über die Enteignung (EntG) geltend machen. Sind Enteignungen notwendig, finden die Vorschriften des EntG Anwendung.</p> <p>³ Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte oder um eine Landumlegung nicht zum Ziel führen.</p>
Art. 31c FIG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIG.	Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Plangenehmigungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

⁴ SR 700

⁵ SR 172.021

⁶ SR 711

Art. 31d FIG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIG.	<p>¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller die Veränderungen, die die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.</p> <p>² Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Plangenehmigungsbehörde vorzubringen.</p> <p>³ Für andere vorbereitende Handlungen, für die Projektbereinigung und für die Erhärtung der Entscheidungsgrundlagen gilt das Verfahren nach Artikel 15 EntG⁷. Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet über Einwände Dritter.</p>
Art. 31e FIG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIG.	<p>¹ Die Plangenehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.</p> <p>² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>
Art. 31f FIG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIG.	<p>¹ Wer nach den Vorschriften des VwVG⁸ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Plangenehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>² Wer nach den Vorschriften des EntG⁹ Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.</p> <p>³ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.</p>
Art. 31g FIG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIG.	Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 ¹⁰ .

⁷ SR 711

⁸ SR 172.021

⁹ SR 711

¹⁰ SR 172.010

Art. 31h FIGG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIGG.	<p>¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet die Plangenehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.</p> <p>² Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen worden ist.</p> <p>³ Die Plangenehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.</p>
Art. 31i FIGG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIGG.	<p>¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. örtlich begrenzten Bauten und Anlagen mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen; b. Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt; c. Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden. <p>² Die Plangenehmigungsbehörde kann die Aussteckung anordnen. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Plangenehmigungsbehörde unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Sie kann bei den betroffenen Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt dafür eine angemessene Frist.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.</p>
Art. 31j FIGG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIGG.	<p>¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren</p>

		<p>vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG¹¹ durchgeführt.</p> <p>² Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.</p>
Art. 31k FIGG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIGG.	<p>¹ Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht hauptsächlich eine räumliche Entwicklung des CERN mit sich bringen oder nicht von strategischer Bedeutung sind, unterstehen dem kantonalen Recht. Bei Zweifeln über die Unterstellung unter das kantonale Recht entscheidet die Plangenehmigungsbehörde über das anzuwendende Verfahren.</p> <p>² Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr bewilligten Bauten und Anlagen mit den Plangenehmigungsverfahren von der Plangenehmigungsbehörde vereinbar sind.</p> <p>³ Die kantonale Behörde informiert die Plangenehmigungsbehörde über die von ihr erteilten Baubewilligungen.</p>
Art. 31l FIGG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIGG.	<p>¹ Die Plangenehmigungsbehörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag des CERN, des Kantons oder der Gemeinde für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für die künftige Umsetzung von Bauten und Anlagen des CERN freizuhalten.</p> <p>² Die beteiligten Bundesbehörden, Kantone und Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer sind anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden und der Grundeigentümer ist Sache der Kantone.</p> <p>³ Die Projektierungszonen können für eine Dauer von höchstens fünf Jahren festgesetzt werden. Die Geltungsdauer kann um höchstens drei Jahre verlängert werden. Ist eine Projektierungszone hinfällig geworden, so kann eine neue</p>

¹¹ SR 711

		<p>Projektierungszone mit ganz oder teilweise gleichem Perimeter festgelegt werden.</p> <p>⁴ Verfügungen über die Festsetzung und die Aufhebung von Projektierungszonen sind in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen.</p>
Art. 31m FIGG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIGG.	<p>¹ Die Plangenehmigungsbehörde kann auf Antrag des CERN Baulinien zur Sicherung von Bauten und Anlagen des CERN festlegen. Die betroffenen Bundesbehörden, Kantone, Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer sind anzuhören.</p> <p>² Die Baulinien sind an den Bestand der Anlage gebunden und fallen mit der ersatzlosen Entfernung der Anlage ohne Weiteres dahin.</p> <p>³ Die Baulinien dürfen erst aufgrund genehmigter Pläne festgelegt werden.</p> <p>⁴ Verfügungen über die Festlegung und die Aufhebung von Baulinien sind in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen.</p>
Art. 31n FIGG	Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIGG.	<p>¹ Gegen Entscheide der Plangenehmigungsbehörde kann Beschwerde erhoben werden wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes. <p>² Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>
Art. 56 FIGG	Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	<p>¹ Der Bundesrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.</p> <p>² Er kann rechtsetzende Ausführungsbestimmungen erlassen, die insbesondere regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Plangenehmigungsverfahren; b. die Bauvorschriften zum Schutz von Menschen und Umwelt;

		<p>c. die Gebühren für die im Zusammenhang mit der Plangenehmigung oder dem Sachplan ausgeführten Tätigkeiten.</p>
<p>Art. 57b FIGG</p>	<p>Keine entsprechende Bestimmung im aktuellen FIGG.</p>	<p>Gesuche für Bauten und Anlagen nach Artikel 31a Absatz 1, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... in Prüfung befinden, werden von der kantonalen Behörde an die Plangenehmigungsbehörde weitergeleitet. Ihre Behandlung richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p>